

## **Bekanntmachung**

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

### **Dritte Änderungssatzung zu den**

### **Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 8. November 2018 die folgende Dritte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang der Handelssäle, Frankfurter Wertpapierbörse, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 22. November 2018 niedergelegt.

**Dritte Änderungssatzung  
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der  
Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 8. Juni  
2018**

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

I. **Abschnitt: Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften,  
unzulässige Geschäftsabschlüsse für Geschäfte im Orderbuch**

[...]

**§ 2 Zustandekommen von Geschäften**

- (1) Geschäfte kommen durch Ausführung von Orders und deren anschließenden elektronischen Speicherung im Handelssystem der FWB zustande.
- (2) Bei Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, kommen unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Geschäfte zwischen der einen Geschäftspartei und der Eurex Clearing AG sowie zwischen der Eurex Clearing AG und der anderen Geschäftspartei zustande. Ist eine Geschäftspartei nicht selbst zur Teilnahme an der Abwicklung der Geschäfte über die Eurex Clearing AG berechtigt, kommen Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG ~~Geschäftspartei~~ und dem zur Teilnahme an der Abwicklung der Geschäfte über die Eurex Clearing AG berechtigten Unternehmen (Clearing-Mitglied), das die Geschäfte der Geschäftspartei abwickelt, ~~sowie zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG~~ zustande. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftspartei, durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen, dass sie eine entsprechende Rechtsposition in Bezug auf die mit ihrem Clearing-Mitglied zustande gekommenen Geschäfte erhält.
- (3) Zustande gekommene Geschäfte werden den Geschäftsparteien und in den Fällen des Absatz 2 der Eurex Clearing AG elektronisch bestätigt (Geschäftsbestätigung).
- (4) An der FWB zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen werden aus den Geschäften berechtigt und verpflichtet, die durch die Ausführung von Orders zustande gekommen sind, die für die Unternehmen unter Verwendung der ihnen zugewiesenen oder von ihnen generierten Benutzerkennungen und Passwörter eingegeben wurden.

[...]

**I a. Abschnitt: Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften,  
unzulässige Geschäftsabschlüsse für Off-Book-Geschäfte**

**§ 3 a Geltungsbereich**

Alle Geschäfte, die als Off-Book-Geschäfte im T7 Eingabeservice (TES) zustande kommen, werden unter den nachfolgenden Bedingungen geschlossen.

**§ 3 b Zustandekommen von Off-Book-Geschäften**

- (1) Ein Off-Book-Geschäft wird durch die Eingabe der Geschäftsdetails („Angebotsbedingungen“) initiiert. Die Angebotsbedingungen müssen innerhalb eines von der Geschäftsführung festgelegten Zeitraums nachdem sich die kaufenden und verkaufenden Handelsteilnehmer verbindlich über das Wertpapier, das Volumen, den Preis sowie über den Umstand, das Geschäft an der FWB abzuschließen, geeinigt haben, eingegeben werden. Das Off-Book-Geschäft kommt nach Eingabe entsprechender Orders, die durch die Bestätigung der Angebotsbedingungen generiert werden (TES-Order), zwischen den am Off-Book-Geschäft beteiligten Handelsteilnehmern zustande. Eine Bestätigung der Angebotsbedingungen muss jeweils innerhalb eines von der Geschäftsführung festgelegten Zeitraums nach der Eingabe der Angebotsbedingungen erfolgen. Die Eingabe der Angebotsbedingungen kann auch durch einen nicht zum Handel zugelassenen Mitarbeiter des Handelsteilnehmers sowie durch einen anderen Handelsteilnehmer erfolgen. Für die Einhaltung der Pflicht nach Satz 2 ist der Handelsteilnehmer verantwortlich, der die Angebotsbedingungen in das System eingibt. Die Bestätigung der Angebotsbedingungen kann jedoch ausschließlich durch die an dem Off-Book-Geschäft beteiligten Handelsteilnehmer erfolgen.
- (2) Off-Book-Geschäfte kommen nach den Regeln gemäß Absatz 1 und deren anschließenden elektronischen Speicherung im System zustande. § 2 Absatz 2 bis 4 finden entsprechend Anwendung.

### **§ 3 c Cross-Trades**

Der Handelsteilnehmer darf in die TES-Orderfunktionalität für Off-Book-Geschäfte keine Orders für Off-Book-Geschäfte einstellen, bei denen der wirtschaftliche Berechtigte sowohl auf der Kauf- als auch Verkaufsseite identisch ist. Wirtschaftlich Berechtigter eines Off-Book-Geschäfts im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die das Off-Book-Geschäft auf eigene Rechnung tätigt oder in dessen Auftrag der Handelsteilnehmer das Off-Book-Geschäft tätigt.

## **II. Abschnitt: Erfüllung von Geschäften**

### **§ 4 Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte**

- (1) Börsengeschäfte, die nach § 2 zustandegekommen sind, sind am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu erfüllen; für Börsengeschäfte in Wertpapieren, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheit gehandelt und/oder abgewickelt werden, oder für Börsengeschäfte in Schuldverschreibungen und Geldmarktfonds mit einem konstanten Nettoinventarwert kann die Geschäftsführung abweichende Regelungen erlassen.
- (2) Der Käufer ist bei Lieferung zur Zahlung des Gegenwertes der gehandelten Wertpapiere verpflichtet, frühestens jedoch am zweiten Erfüllungstag nach Geschäftsabschluss.
- (3) Für Börsengeschäfte, die nach § 3 b zustandegekommen sind, können die am Geschäft beteiligten Handelsteilnehmer einen Erfüllungstag festlegen. Die Börsengeschäfte sind frühestens einen Tag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses und spätestens neunundachtzig Tage nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu erfüllen.

[...]

**III. Abschnitt: Aufhebung von Geschäften im Orderbuch**

**§ 23 Aufhebung von Geschäften auf Antrag**

[...]

**III a. Abschnitt: Aufhebung von Off-Book-Geschäften**

**§ 32 a Aufhebung von Off-Book-Geschäften auf Antrag**

Die Geschäftsführung hebt ein Off-Book-Geschäft auf, wenn die an dem Off-Book-Geschäft beteiligten Handelsteilnehmer unverzüglich – jedoch spätestens bis 30 Minuten nach Ende der Off-Book-Handelszeit des gehandelten Wertpapiers – geltend machen, dass sie das Off-Book-Geschäft irrtümlich oder unrichtig in das System eingegeben haben und eine Aufhebung beantragen.

**§ 32 b Aufhebung von Off-Book-Geschäften von Amts wegen**

Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Off-Book-Geschäfte aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert oder ein Off-Book-Geschäft aufgrund eines Fehlers im System zustande gekommen ist.

[...]

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) § 2 tritt am 28. Januar 2019 in Kraft.

(2) Abschnitt Ia, § 4 und Abschnitt IIIa treten in der durch Artikel 1 geänderten Fassung mit Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Vorhandelstransparenzpflicht gemäß Artikel 4 (1) (c) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und Artikel 7 Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 sowie Artikel 9 (1) (a) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und Artikel 3 und 13 Delegierten Verordnung (EU) 2017/583, jedoch frühestens am 5. Dezember 2018 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt Artikel 1 am 3. Dezember 2018 in Kraft.

(4) Die Geschäftsführung macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Absatz 2 durch Aushang am Börsenplatz der FWB sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB unter <http://www.deutsche-boerse.com>, bekannt.

Die vorstehende Dritte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 08. November 2018 zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Die Dritte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 22. November 2018

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Martin Reck

Michael Krogmann